

# SICHERHEITS- UND BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Stand: Juni 2018

## Inhalt

<b>Vorbemerkung/ Anwendungsbereich.....</b>	<b>4</b>
<b>1. Anzeige- und Genehmigungspflichten.....</b>	<b>4</b>
1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung .....	4
1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch .....	4
1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden .....	5
1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben .....	5
<b>2. Verantwortliche Personen .....</b>	<b>5</b>
2.1 Verantwortung des Veranstalters .....	5
2.2 Entscheidungsbefugter Vertreters des Veranstalters .....	5
2.3 Veranstaltungsleiter.....	5
2.4 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik des Veranstalters .....	6
2.5 Verantwortung der CCS .....	6
2.6 Ordnungs- und Sicherheitsdienst .....	6
2.7 Ausübung des Hausrechts .....	6
<b>3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften .....</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen.....</b>	<b>6</b>
3.1.1 Befahren des Geländes.....	6
3.1.2 Gabelstapler und Hubwagen .....	7
3.1.3 Feuerwehrebewegungszonen .....	7
3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge.....	7
3.1.5 Sicherheitseinrichtungen .....	7
3.1.6 Sicherheitshinweise, Elektroakustische Anlage (ELA).....	7
3.1.7 Sicherheitskonzept.....	7
<b>3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen .....</b>	<b>7</b>
3.2.1 Technische Einrichtungen der CCS.....	7
3.2.2 Technische Einrichtungen des Kunden.....	7
3.2.3 Abhängungen .....	7
3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten .....	8
3.2.5 Teppiche, Bodenbelag .....	8
3.2.6 Wellenbrecher.....	8
3.2.7 Glas.....	8
3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel, Anstriche .....	8
<b>3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten .....</b>	<b>8</b>
3.3.1 Ausschmückungen.....	8
3.3.2 Ausstattungen.....	9
3.3.3 Requisiten.....	9
<b>3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen .....</b>	<b>9</b>
3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik, Nebel.....	9
3.4.2 Kerzen .....	8
3.4.3 Küchen- und Warmhalteeinrichtungen.....	8
3.4.4 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle .....	9
3.4.5 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren .....	9
3.4.6 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten .....	9
<b>3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.....</b>	<b>9</b>
3.5.1 Arbeitssicherheit .....	9
3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz .....	10
3.5.3 Laseranlagen .....	10
3.5.4 Rauchverbot .....	10
3.5.5 Umgang mit Abfällen.....	9
3.5.6 Abwasser .....	9
3.5.7 Umweltschäden .....	9



3.5.8	Lärmschutz für Anwohner .....	10
3.6	<b>Verstöße / Zuwiderhandlungen .....</b>	<b>10</b>
4.	<b>Hausordnung .....</b>	<b>11</b>

## Vorbemerkung/ Anwendungsbereich

Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (im Folgenden Sicherheitsbestimmungen genannt) gelten insbesondere für Veranstaltungen, wie z. B. Kongresse, Konzerte, Sportveranstaltungen, Firmenveranstaltungen, Events und vergleichbare Veranstaltungen, die in den Versammlungsstätten stattfinden und zu denen Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Podien, Szenenflächen, Bühnen, Tribünen errichtet, genutzt, bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische Einrichtungen (z.B. auch Traversen) aufgebaut und/oder feuergefährliche Handlungen durchgeführt werden sollen.

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baubehörden, der Polizei, der Feuerwehr und durch die Congress-Centrum Saar GmbH (nachfolgend CCS genannt) gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Für die Errichtung von Ausstellungsständen (Systemständen) gelten zusätzlich die in den „Ausstellungsbestimmungen“ getroffenen Regelungen. Auf Anforderung erhält der Kunde die „Ausstellungsbestimmungen“ zugesandt bzw. sind diese im Downloadbereich von [www.ccsaar.de](http://www.ccsaar.de) abrufbar.

Der Vertragspartner der CCS, im Folgenden ausschließlich „Kunde“ genannt, hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von allen mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

Soweit der Kunde von CCS nicht auch gleichzeitig der Veranstalter ist, haftet der Kunde gesamtschuldnerisch neben dem Veranstalter für die Beachtung der Regelungen dieser Sicherheitsbestimmungen sowie aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

## 1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

### 1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Kunde ist verpflichtet bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung, aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, der CCS schriftlich anzuzeigen (Formular „Pflichtmitteilungen des Veranstalters an die CCS“), insbesondere:

- den Namen und die persönlichen Kontaktdaten seines entscheidungsbefugten Vertreters
- ob er „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten (z.B. auch Traversen)

- Ob Taschen- und Einlasskontrollen vorgesehen sind
- die erwartete Besucheranzahl und das erwartete Publikumsprofil mit oder ohne mobilitätseingeschränkter Personen
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden (Lastenplan einreichen)
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden,
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten),
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Brandschutzklassen nachweisen),
- ob für die Veranstaltung ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist
- ob eine „Technische Probe“ vor der Veranstaltung vom Kunden geplant ist.

Auf Grundlage der Angaben des Kunden erfolgt durch CCS im Vorfeld der Veranstaltung eine Risiko- und Gefährdungsbeurteilung auf deren Grundlage die Notwendigkeit und die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-/Sicherheitsdienst) geplant wird (vgl. §§ 41 – 43 VStättVO zuzüglich VV zur Durchführung von Sicherheitswachen in der jeweils gültigen Fassung). Sollte der Kunde verspätete oder keine (vollständigen) Angaben machen, wird grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgegangen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (insbesondere Personalkosten für Sicherheitskräfte) sind vom Kunden zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

CCS ist berechtigt, die Durchführung der Risiko- und Gefährdungsbeurteilung ebenfalls vom Kunden zu verlangen.

### 1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. CCS entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Nr.1.1 (in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Kunde den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit der CCS abstimmen. Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist,

bedarf es keiner technischen Probe. Die Einreichung des Gastspielprüfbuchs bei der Baubehörde hat rechtzeitig vor der Veranstaltung zu erfolgen (s. § 45 Abs. 4 VStättVO).

### **1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden**

Die Überlassung von Veranstaltungsflächen und Räumen erfolgt auf Grundlage einer bestehenden Baugenehmigung. Besondere Aufplanungen bedürfen genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne bzw. behördlicher Einzelgenehmigungen sowie der ausdrücklichen Zustimmung der CCS. Vor der Veranstaltung kann eine Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde und die Saarbrücker Berufsfeuerwehr verlangt werden.

Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten und führt zum Abbruch der Veranstaltung.

Der Kunde hat die Belegung der Versammlungsräume zu kontrollieren und eine Überbelegung zu verbieten.

### **1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben**

Alle baurechtlichen Genehmigungsverfahren, die durch die Veranstaltung bedingt sind, werden durch die CCS durchgeführt. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Für alle weiteren anzeige- oder genehmigungspflichtigen Vorhaben (z.B. Pyrotechnik, Laseranlagen etc.), kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnische Abnahmen gegenüber dem Kunden gefordert werden. Entsprechende notwendige, behördliche Anzeige- und Genehmigungspflichten, sind durch den Kunden auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. Kopien der Anträge / Anzeigen und der Genehmigungen / Zustimmungen sind der CCS rechtzeitig vor Aufbaubeginn zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **2. Verantwortliche Personen**

### **2.1 Verantwortung des Veranstalters**

Der Kunde ist als Veranstalter verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Kunde trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte.

Er hat hinsichtlich aller eingebrachter Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der VStättVO und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Ausnahmen von diesen technischen Sicherheitsbestimmungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betreibers möglich, soweit die gleiche Sicherheit durch entsprechende technische Maßnahmen gewährleistet ist. Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Saarländischen Tariftrueugesetzes, des Mindestlohngesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes (AZG), Arbeitsschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der Gewerbeordnung sowie der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt dem Kunden ebenfalls in eigener Verantwortung.

### **2.2 Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters**

Der Kunde ist als Veranstalter verpflichtet der CCS eine entscheidungsbefugte Person zu benennen (siehe hierzu Nr.1.1), die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als „Verantwortlicher Vertreter“ anwesend ist. Der „Verantwortliche Vertreter“ hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte mit dem Veranstaltungsleiter der CCS teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der CCS hat der „Verantwortliche Vertreter“ vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der „Verantwortliche Vertreter“ hat für einen geordneten und sicheren Ablauf des Veranstaltungsbetriebs zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen des Veranstaltungsleiters der CCS und der Behörden (Feuerwehr, Polizei, Bauaufsichtsamt, Ordnungsamt) mitzutragen und zu unterstützen.

Unabhängig von einer Zustimmung des „Verantwortlichen Vertreters“ des Kunden ist der Veranstaltungsleiter der CCS zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten werden können.

### **2.3 Veranstaltungsleiter**

CCS übernimmt die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 VStättVO für die Dauer der Veranstaltung. Veranstaltungsleiters. Die Kosten werden vollständig vom Veranstalter getragen.

## 2.4 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik des Veranstalters

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind durch den Kunden auf eigene Kosten nach Maßgabe der Vorschrift des § 40 VStättVO zu stellen.

Der Auf- und Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Bei Veranstaltungen mit weniger als 5.000 Besucherplätzen oder dem Auf- und Abbau von Szenenflächen zwischen 50m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup>, genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen mit mehr als 200m<sup>2</sup> müssen zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Bei Veranstaltungen in Versammlungsräumen mit weniger als 5.000 Besucherplätzen oder auf Szenenflächen zwischen 50m<sup>2</sup> und 200m<sup>2</sup> reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Ausnahmen: Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer durch CCS durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

## 2.5 Verantwortung der CCS

Die CCS stellt grundsätzlich den Veranstaltungsleiter für die Veranstaltung. Die CCS ist berechtigt die Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters vom Kunden zu verlangen. In diesem Fall ist der Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte, ihren Einrichtungen und insbesondere mit der Sicherheitsorganisation durch die CCS vertraut zu machen. Die CCS und die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die gesetzlichen Vorschriften, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und ggf. die Ausstellungsbedingungen der CCS durch den Kunden bzw. seine Aussteller eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

## 2.6 Ordnungs- und Sicherheitsdienst

Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst zur Einlass- und Saalkontrolle, zur störungsfreien Abwicklung des Auf- und Abbaus der Veranstaltung sowie des Publikumsverkehrs während der Veranstaltung wird von der CCS in erforderlichem Umfang kostenpflichtig bereitgestellt.

Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienst- und Sicherheitspersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsbehörden bestimmt. Dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst obliegen die in der VStättVO festgelegten Aufgaben.

Sollte der Kunde zusätzliche Ordnungskräfte für erforderlich halten, können diese gesondert bei der CCS angefordert werden.

## 2.7 Ausübung des Hausrechts

Der „Verantwortliche Vertreter“ des Kunden nimmt für den Kunden auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben der CCS innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. CCS übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Kunden und neben dem Kunden gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung aus. Die beauftragten Ordnungs- und Sicherheitsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Kunden und dessen verantwortlichen Vertreter unverzüglich abzustellen. Die CCS ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Kunden berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Kunde die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann CCS vom Kunden als ultima ratio die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist CCS berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchzuführen zu lassen.

## 3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

### 3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

#### 3.1.1 Befahren des Geländes

Auf dem gesamten Gelände der CCS gilt die Straßenverkehrsordnung STVO. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die CCS hat das

Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

### 3.1.2 Gabelstapler und Hubwagen

Ein Befahren der Räume und Flächen der CCS mit Gabelstaplern und elektrisch betriebenen Hubwagen („E-Ameisen“) ist nur nach vorheriger Genehmigung der CCS erlaubt. Der Transport von Paletten o.ä. mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z.B. Hubwagen) ist möglich, wobei das Gesamtgewicht von 2,5 kN (ca. 250 kg) nicht überschritten werden darf. Der Kunde bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten im Gelände der CCS über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

### 3.1.3 Feuerwehrebewegungszonen

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

### 3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge

Rettungswegen sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswegen, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen während der Auf- und Abbauarbeiten und der Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrenfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren sowie Brandschutztore dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

### 3.1.5 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

### 3.1.6 Sicherheitshinweise, Elektroakustische Anlage (ELA)

Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der ELA erfolgt durch CSS rechtzeitig vor Einlass des Publikums. CSS ist berechtigt, zwischen Einlass und Veranstaltungsbeginn optische und akustische Sicherheitshinweise auf

Videowände zu übertragen und über die Beschallungsanlage abzugeben.

### 3.1.7 Sicherheitskonzept

Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten und in Abstimmung mit CSS vollständig umzusetzen. CSS ist berechtigt für die Veranstaltung die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen, soweit dies nach Art und Umfang der Veranstaltung erforderlich ist.

## 3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

### 3.2.1 Technische Einrichtungen der CCS

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der CCS bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z.B. Strom, Wasser, Telekommunikation) der CCS. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Kunde keinen Anspruch darauf, dass die CCS eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

### 3.2.2 Technische Einrichtungen des Kunden

Die vom Kunden bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17 und DGUV-V 3 einschließlich der einschlägigen Informations- und Ausführensbestimmungen (vgl. BGI 810), bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-) Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden. Der Kunde und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Behinderung oder Gefährdung kommt. Soweit erforderlich, hat der Kunde Koordinatoren zu benennen, die die Arbeiten auf einander abstimmen.

### 3.2.3 Abhängungen

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Der Kunde hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei CCS anzumelden (siehe Nr. 1.1) und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Kunden eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt. Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass D8+ - Kettenzüge gem. IGWV SQ P2 nach dem Einrichtbetrieb zu keinem Zeitpunkt über Per-

sonen gefahren werden. CCS behält sich die zusätzliche Sicherung der D8+ - Kettenzüge im Einzelfall vor.

### 3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau „Fliegender Bauten“ im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig (siehe Nr. 1.3). Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchabzügen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden. Handelt es sich bei den Ein- und Aufbauten um „Fliegende Bauten“, sind diese abnahmepflichtig und spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn der CCS und der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Ein entsprechendes Baubuch oder alternativ eine geprüfte Statik ist der CCS und der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens zur Abnahme vorzulegen.

### 3.2.5 Teppiche, Bodenbelag

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Böden dürfen nicht gestrichen werden. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien führt die CCS zu Lasten des Kunden eine Sonderreinigung durch.

### 3.2.6 Wellenbrecher

Werden bei Veranstaltungen vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

Bei Veranstaltungen mit weniger als 5.000 Stehplätzen sind entsprechende Abschränkungen (Wellenbrecher) einzurichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung, insbesondere wegen des zu erwartenden Publikumspro-

files erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft CCS auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung, soweit keine behördliche Anordnung erfolgt.

Die Kosten für Bereitstellung, Auf- und Abbau von Wellenbrechern und mögliche Befreiungsanträge gegenüber der Behörde hat der Kunde zu tragen.

### 3.2.7 Glas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

### 3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel, Anstriche

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern ist generell verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Die farbliche Gestaltung von Bauten, deren Teile und Einrichtungen der CCS gehören ist nicht zulässig.

## 3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

### 3.3.1 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann von CCS verlangt werden.

Tischdecken erfüllen die Anforderungen, wenn sie mind. normalentflammbar (Baumwolle) sind. Hussen z.B. für Stühle, Tische und Stehtische müssen unbedingt schwerentflammbar sein.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum frei hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden (außerhalb des Handbereiches) haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet CCS in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.



Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der CCS im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden.

### 3.3.2 Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelemente müssen aus mindestens schwerentflammaren Materialien bestehen. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann von CCS verlangt werden.

### 3.3.3 Requisiten

Requisiten sind Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern. Sie müssen aus mindestens normalentflammarem Material bestehen.

## 3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen

### 3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik, Nebel

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, pyrotechnischen Gegenständen, Nebel, explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Kunde die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit CCS und den zuständigen Behörden abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Das Anzeige- und Genehmigungsverfahren obliegt dem Kunden. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Kunden. Die Verwendung jeglicher brennbarer Gase ist bauaufsichtlich verboten.

### 3.4.2 Kerzen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist mit Zustimmung der CCS als „verwahrtes Kerzenlicht“ (Kerze in einem Glasgefäß, welches die Flamme überragt) zulässig.

Offenes Licht und Feuer sind grundsätzlich verboten. Dies gilt insbesondere in den Foyerbereichen.

### 3.4.3 Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Küchen- und Warmhaltevorrichtungen dürfen nur elektrisch betrieben werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Jeder Schaden an der technischen Ausrüstung der Küche ist dem technischen Dienst

(Hausmeister) zu melden. Beim Umgang mit Fetten und Ölen ist Vorsicht geboten. Vom Kunden mitgebrachte elektrische Küchengeräte dürfen nur betrieben werden, wenn sie ein CE Kennzeichen tragen und eine gültige Prüfplakette nach BetrSichV. Brände im Küchenbereich sind mit einem Fettbrandlöscher zu löschen.

### 3.4.4 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Kunden unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

### 3.4.5 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in der Versammlungsstätte sind stets anzeige- und genehmigungspflichtig. Der Tankinhalt ist auf ein Minimum zu beschränken. Der Tankdeckel muss verschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen können angeordnet werden.

### 3.4.6 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten

Alle Arten von „Feuer- und Heißenarbeiten“ sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und mit kostenpflichtigen Sicherheitsmaßnahmen der CCS zulässig.

## 3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

CCS sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller in der Versammlungsstätte anwesenden Personen und dem vorsorgenden Umweltschutz verpflichtet. Als Vertragspartner der CCS hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sämtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschäftspartnern im Gelände der CCS verbindlich eingehalten werden.

### 3.5.1 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Ge-

sundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Betreiber zu melden.

### 3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz

Bei Musikdarbietungen bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, hat der Kunde eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Er hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Kunden zu beachten. Der Kunde hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch zu hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

### 3.5.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit der CCS abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3b, 3r oder/und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (TÜV) auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist der CCS vor der Veranstaltung / Inbetriebnahme vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

### 3.5.4 Rauchverbot

In allen Räumen und Innenflächen der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Der Kunde ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet. Der Kunde stellt die CCS von Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit

der Verletzung des Rauchverbotes gegen die CCS geltend gemacht werden. Der Kunde ist zur Einhaltung und Durchsetzung des Rauchverbotes verpflichtet.

### 3.5.5 Umgang mit Abfällen

Das Entstehen von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Brennbare Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Container außerhalb des Gebäudes zu bringen.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende von ihm wieder vollständig entfernt werden.

### 3.5.6 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

### 3.5.7 Umweltschäden

Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände z.B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe sind unverzüglich der CCS zu melden und werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

### 3.5.8 Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Die entsprechenden Regelungen und gesetzlichen Grundlagen (z. B. Lärmschutzverordnung für das Saarland) sind einzuhalten.

### 3.6 Verstöße / Zuwiderhandlungen

Alle, für die Veranstaltung eingebrachten Einbauten, Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen, Arbeitsmittel und technischen Geräte, die den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen oder nicht im Einzelfall genehmigt wurden, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Kunden geändert und soweit dies nicht möglich, gegebenenfalls beseitigt werden.

Bei Verstoß gegen die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen und bei besonderen Gefahrenlagen kann CCS angemessene Maßnahmen (von der Einschränkung bis zur Räumung der Versammlungsstätte) verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist CCS berechtigt die Einschränkung oder den Abbruch der Veranstaltung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen.

#### 4. Hausordnung

[www.ccsaar.de](http://www.ccsaar.de).

Die Hausordnung hängt in den Zugangsbereichen der CCS aus und wird dem Kunden auf Anforderung zugesandt und steht im Downloadbereich auf

**Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht anderweitig verwendet, kopiert oder verwertet werden.**